Amt Oder - Welse **BESCHLUSS**

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

[X] öffentlich

federführendes Amt: Kämmerei

[ ] nichtöffentlich

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
27.05.2008	16/2008

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	05.06.2008	5.2.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Haushaltssatzung 2008

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 76 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und gemäß § 83 Abs. 4 GO das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2008.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr gem. § 76 i.V. mit § 78 GO eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Satzung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt festzusetzen. Der Stellenplan ist gem. § 77 Abs. 3 GO i. V. mit § 2 Absatz 2 Ziffer 7 GemHV dem Haushaltsplan beizufügen.
Das Investitionsprogramm ist gem. § 83 Abs. 4 GO zu beschließen.

Voraussetzung für die Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Durch die Einbeziehung in die Satzung erhält der Haushaltsplan Rechtsverbindlichkeit und ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Die Festsetzung des Haushaltsplanes ist deshalb notwendiger, unverzichtbarer Bestandteil der Haushaltssatzung. Für das Haushaltsjahr 2008 kann trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung der Haushaltsausgleich weiterhin nicht erreicht werden, so dass sich die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes als notwendig erweist.

Der Verwaltungshaushalt weist einen Fehlbedarf in Höhe von 218.800 € aus.

Gemäß 74 (4)GO ist das Haushaltssicherungskonzept Bestandteil des Haushaltsplanes.

Die von der Gemeinde beschlossene Haushaltssatzung ist gemäß § 78 (4) GO mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Gemäß § 87 (2) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 600.000 € genehmigungspflichtig.

gez. Amtsleiter Frau Schulz gez. Amtsdirektor Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder